

II-2728 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No.148/A
Präs.: 22. MAI 1985
.....

der Abgeordneten Dr. Heindl, Tichy-Schreder, Eigruber
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schrottlenkungsgesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom , mit dem das
Schrottlenkungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des Schrottlenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 275/1978, in der zuletzt geänderten Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1982, des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 268/1984 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten diese Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden.

Artikel II

Das Schrottlenkungsgesetz, BGBl. Nr. 275/1978, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/1984, wird wie folgt geändert:

- 2 -

1. § 3 dritte Definition lautet:

"-Schrottverbraucher Unternehmen, die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind und die unlegierten Eisenschrott auf eigene oder fremde Rechnung zur Herstellung von Roheisen, Rohstahl, Gießereierzeugnissen oder für sonstige hüttentechnische oder chemische Zwecke verbrauchen;"

2. in § 4 Abs. 1 lautet der zwischen Gedankenstrichen stehende Einschub:

" - grundsätzlich in den dem im § 7 Abs. 2 genannten Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen 10 Kalendervierteljahren - "

3. § 6 lautet:

" § 6. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat auf Antrag Schrotthändlern die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers zu erteilen, wenn

a) vom Antragsteller die Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers bereits am 30. Juni 1978 ausgeübt wurde und ständig unlegierter Eisenschrott im Ausmaß von einem Zwölftel des jeweiligen Vorjahresabsatzes auf Lager gehalten wird,

b) bei anderen Antragstellern gegen deren Tätigkeit innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung einer schriftlichen Anfrage des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie

1. von keinem der bestehenden Werkbelieferungshändler, insbesondere von keinem der bereits am 30. Juni 1978 tätigen, aus Gründen der Gefährdung ihrer Existenz, und

2. von keinem der Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, aus Gründen der Gefährdung ihrer betrieblichen Sicherheit

ein begründeter Einspruch erhoben wird, und vom Antragsteller ständig unlegierter Eisenschrott im Ausmaß von einem Zwölftel des jeweiligen Vorjahresabsatzes auf Lager gehalten wird.

- (2) Bei der Prüfung der Einsprüche hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie davon auszugehen, daß
- a) ein Werkbelieferungshändler als in seiner Existenz gefährdet gilt, wenn hinsichtlich seines durchschnittlichen jährlichen Umsatzes an unlegiertem Eisenschrott, ~~sein~~ Kosten und ~~seines~~ Beschäftigtenstandes die betriebswirtschaftlich rationelle Fortführung seiner Tätigkeit als Werkbelieferungshändler durch die Zulassung eines weiteren Werkbelieferungshändlers nicht mehr gewährleistet erscheint;
 - b) die betriebliche Sicherheit dann als gefährdet gilt, wenn Umstände hervorkommen, die darauf hinweisen, daß vom Antragsteller gelieferter Schrott eine Gefahr für die Anlagen eines Schrottverbrauchers und die dort Beschäftigten darstellt.
- (3) Liegen mehr Anträge im Sinne des Abs. 1 lit. b vor, als zum Zweck der Vermeidung der Gefährdung der Existenz bestehender Werkbelieferungshändler genehmigt werden können, so gebührt jenen Antragsstellern der Vorzug, die die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Bundesgesetzes am besten gewährleisten.
- (4) Gefährdet ein Werkbelieferungshändler durch seine Tätigkeit die betriebliche Sicherheit eines Unternehmens, das Eisen oder Stahl erzeugt, oder hat er unlegierten Eisenschrott im Ausmaß von einem Zwölftel des jeweiligen Vorjahresabsatzes länger als sechs Monate nicht auf Lager gehalten, so ist ihm die Genehmigung nach Abs. 1 unverzüglich zu entziehen. Ist ein Werkbelieferungshändler nicht mehr Mitglied des Landesgremiums des Handels mit Alt- und Abfallstoffen, so erlischt die Genehmigung gem. Abs. 1. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Genehmigung gem. Abs. 1 erloschen ist, so hat der

- 4 -

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie von Amts wegen einen Feststellungsbescheid über den Fortbestand oder das Erlöschen der Genehmigung zu erlassen.

4. § 8 lautet:

§ 8.(1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat für jedes Kalenderjahr im vorhinein die den Schrottverbrauchern zustehenden Jahresquoten durch Bescheid festzusetzen. Hiezu haben der Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie und der Fachverband der Gießereiindustrie gleichzeitig mit der Mitteilung nach § 7 Abs. 2 dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch einen Vorschlag über die Jahresquoten, welche den im § 4 Abs. 1 genannten Schrottverbrauchern in den ihren Bereichen entsprechenden Gruppen im Sinne des § 7 Abs. 1 zuzuteilen sind, zu erstatten.

(2) Bei der Ermittlung der Jahresquoten ist unter Bedachtnahme auf die im Abs. 1 genannten Vorschläge

a) der durchschnittliche Schrottzukaufsbedarf in den dem im § 7 Abs. 2 genannten Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen 10 Kalendervierteljahren (Referenzperiode) festzustellen, der sich aus der Verminderung des auf Grund des vom jeweiligen Schrottverbraucher angewandten Standes der Erzeugungstechnik erforderlichen Schrotteinsatzes um den aus dem gleichen Grund entstehenden Schrotteigenanfall in der Referenzperiode ergibt,

b) der Bezug im Inland angefallenen unlegierten Eisenschrotts durch einen Schrottverbraucher ohne Bezugsgenehmigung gem. §§ 4 Abs. 1 und 9 in der in einem innerhalb der Referenzperiode durchgeführten Verfahren gem. § 17 Abs. 2 Z. 1

festgestellten Höhe von dem gem. lit.a festgestellten Schrottzukaufsbedarf abzurechnen und

- c) ein Schrottverbraucher, der in der Referenzperiode, vom Zeitpunkt des § 7 Abs. 2 zurückgerechnet, keine länger als 6 Kalendervierteljahre ununterbrochen dauernde Erzeugungstätigkeit nachweisen kann, nicht zu berücksichtigen, wenn das öffentliche Interesse in wirtschaftlicher Hinsicht die Hintanhaltung des Entstehens zusätzlicher Erzeugungskapazitäten in den Bereichen der Gießereiindustrie oder der Stahlindustrie erfordert.

- (3) Die Jahresquote des einzelnen Schrottverbrauchers ist mit jenem Hundertsatz der entsprechenden Globalquote festzusetzen, der dem Anteil des Ergebnisses aus der Teilung seines mit 100 vervielfachten anrechenbaren Schrottzukaufsbedarfes durch die Summe des anrechenbaren Schrottzukaufsbedarfes aller zu berücksichtigenden Schrottverbraucher seiner Gruppe im Sinne des § 7 Abs. 1 an der Globalquote dieser Gruppe entspricht."

5. Im § 10 Abs. 2 wird die Formulierung "§ 6 Abs. 1 lit.c" durch "§ 6 Abs. 1" ersetzt.

Artikel III

- 1.) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- 2.) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I. die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4.10.1984, G70/8410, den § 6 Abs. 1 lit.a des Schrottlenkungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Ferner hat der konkrete Vollzug des auf einem gemeinsamen Initiativantrag basierenden Schrottlenkungsgesetzes in der bisherigen Praxis zu einigen Problemen geführt, die größtenteils mit der Fortentwicklung der durch das Schrottlenkungsgesetz geregelten Materie und der davon berührten Wirtschaftsbereiche der Stahl- und der Gießereiindustrie sowie des Schrotthandels seit 1978 zu erklären sind bzw. im Zusammenhang stehen. Die im Hinblick auf das eingangs zitierte Verfassungsgerichtshoferkenntnis als erforderlich erachtete Novelle wird zum Anlaß genommen, auch die vorher erwähnten, nicht unmittelbar berührten Bereiche des Schrottlenkungsgesetzes einer wirtschaftsgerechten Neuregelung zuzuführen.

Die Hauptanliegen des Initiativantrages sind:

- 1.) die erforderliche Klarstellung zu treffen, daß auch sogenannte "Lohnschmelzungen" von unlegiertem Eisenschrott nur von Schrottverbrauchern durchgeführt werden dürfen, die eine Bezugsgenehmigung für unlegierten Eisenschrott besitzen, um Umgehungen von Lenkungsmaßnahmen hintanzuhalten,
- 2.) eine Regelung für die durch das oben erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aktualisierte Frage der Erteilung der Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers zu finden, die verfassungsrechtlich unbedenklich ist und der Praxis gerecht wird. Die Zulassung neuer Werkbelieferungshändler wird davon abhängig gemacht werden, daß bereits zugelassene und bewährte Werkbelieferungshändler in ihrer Existenz nicht gefährdet werden, weil ~~sonst~~ eine Störung der Rohstoffversorgung der Stahlindustrie eintreten könnte und daß gleichzeitig auch bei den Schrottverbrauchern jede Gefährdung der betrieblichen Sicherheit unterbleibt, und

- 3.) die verfassungsrechtlich unbedenkliche und in der Praxis schon gehandhabte Regelung von Kriterien und Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung der den Schrottverbrauchern aus der Stahl- und der Gießereiindustrie zustehenden Jahresquoten für ihren Bezug von im Inland angefallenem unlegiertem Eisenschrott.

Diesem Zweck soll mit den im Art. II des Initiativantrages enthaltenen Bestimmungen entsprochen werden. Mit dem künftigen Vollzug derselben werden keine zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Bezüglich der vorgeschlagenen Neuregelungen ist festzuhalten:

Artikel I enthält die im Hinblick auf die Kompetenzregelung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung aus 1929 erforderliche Zuständigkeitsregelung zugunsten des Bundes, wie sie bei allen Wirtschaftslenkungsgesetzen, so auch beim geltenden Schrottenlenkungsgesetz, erforderlich ist. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird im Hinblick auf die mit 1.1.1985 in Kraft getretene Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Artikel II enthält die vorgeschlagenen materiell-rechtlichen Klarstellungen bzw. Neuregelungen, zu welchen im einzelnen auszuführen ist:

zu Art. II Z 1: die vom Schrottenlenkungsgesetz verwendeten verschiedenen Begriffe (Erwerb - § 4 Abs. 1, beziehen - § 4 Abs. 1, Lieferungen - § 4 Abs. 2, Schrottzukauf - § 8) haben zu Zweifeln darüber geführt, welcher Vorgang eigentlich gemeint sei. Dies ist mit der Grund für die gelegentlich anzutreffende Praxis, daß Unternehmen der Stahlindustrie Schrott als "Lohnschmelzer" ohne Bezugsgenehmigung zu verarbeiten versuchten und gelegentlich verarbeitet haben.

- 3 -

Offensichtlich gingen diese dabei davon aus, daß ein solcher "Lohnschmelzvorgang" keine "Lieferung", kein "Bezug", kein "Erwerb" und kein "Zukauf" im Sinne des Schrottlenkungsgesetzes seien. Diese Interpretation ist verfehlt. Beim Schrottlenkungsgesetz handelt es sich um ein Bewirtschaftungsgesetz, das darauf abstellt, die bestehenden inländischen Unternehmen der Stahlindustrie sowie der Großgießereien bestmöglich mit Eisenschrott zu versorgen.

Die erwähnten überspitzten Wortinterpretationen könnten dazu führen, die Regelung des Schrottmarktes weitgehend dadurch zu unterlaufen, daß Schrott überhaupt nicht mehr bezogen, sondern mehr oder minder nur noch wechselseitig "im Lohn verarbeitet" wird. Damit könnte die gesamte Schrottbewirtschaftung ad absurdum geführt werden.

Da die "Lohnschmelzpraxis" im Regelfall zweifellos eine bloße Umgehungsmaßnahme darstellt, durch die zwar das äußere Bild des Vorgangs, nicht aber der wirtschaftliche Gehalt verändert wird, war durch die anstelle der Formulierung "im eigenen Betrieb" gewählte Neuformulierung "auf eigene oder fremde Rechnung" unmißverständlich klarzustellen, daß der dem Verbrauch von unlegiertem Eisenschrott vorangehende Bezug durch Stahlwerke und Großgießereien einer Bezugsgenehmigung bedarf, welche nur im Rahmen eines Jahresquotenbescheides erteilt werden kann.

zu Art. II Z 2
und 4:

Der gegenwärtige § 8 des Schrottlenkungsgesetzes hat in der Vergangenheit zu verschiedenen Problemen der Auslegung der bei der Festsetzung der Jahresquoten zu berücksichtigenden Kriterien, der zu ihrer Ermittlung und Errechnung anzuwendenden Methoden und der Bedeutung der Referenzperiode geführt. Im Lichte des eingangs erwähnten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes traten Bedenken hinsichtlich seiner dem

Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechenden Determinierung des Behördenhandelns auf.

Einerseits wurde dem § 8 die Bedeutung einer "Newcomerklausel" beigemessen, die dazu da sei, Unternehmen, die die Produktion erst aufnehmen, 3 Kalenderjahre lang - wegen des Melde- und Jahresquotenfestsetzungsablaufes praktisch 4 Jahre - vom Zugang zu dem relativ billigeren inländischen Schrott auszuschließen.

Andererseits wurde dem (insbesondere solcherart ausgelegten) § 8 Verfassungswidrigkeit vorgeworfen, da schon dem § 4 Abs. 1 Schrottlenkungsgesetz zu entnehmen sei, daß die dort genannten Unternehmen für den Erwerb von im Inland angefallenem unlegierten Eisenschrott einer Bezugsgenehmigung bedürfen. Es finde sich keine Bestimmung, daß bestimmten Unternehmen die Bezugsgenehmigung zunächst einmal für 3 (praktisch 4) Jahre zu versagen sei. Auch der Text des § 7 zeige das gleiche Bild. Ganz klar besage auch § 8 Schrottlenkungsgesetz, daß dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ein "Vorschlag über die Jahresquoten, welche den im § 4 Abs. 1 genannten Schrottverbrauchern ihres Bereiches zuzuteilen" seien, zu erstatten sei. Auch hier wieder kein Wort davon, daß bestimmte Unternehmen 3 bzw. 4 Jahre lang von der Bezugsgenehmigung auszuschließen seien. Der letzte Satz des § 8 sei schon seinem klaren Wortlaut nach nichts anderes als eine verbindliche Bekanntgabe der Umstände, auf die "bei der Ermittlung der Jahresquoten Bedacht zu nehmen" sei. Diese Umstände seien: die technologischen Gegebenheiten des Betriebes, der durchschnittliche Schrottzukauf in den unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahren und der Eigenanfall. Es sei sehr naheliegend, daß der Gesetzgeber bei Bewirtschaftungsmaßnahmen (u.a.) auch darauf abstelle, wieviel Schrott das Unternehmen bisher gebraucht habe. Das könne aber schon nach dem natürlichen Sinn

- 5 -

der vom Gesetzgeber verwendeten Worte nicht bedeuten, daß ein Unternehmen, das die Produktion erst aufgenommen habe, allein deshalb von der Schrottzuteilung zur Gänze auszuschließen sei, weil man bei ihm "auf den durchschnittlichen Schrottzukauf in den unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahren" logischerweise nur dadurch Bedacht nehmen könne, daß man diesen Schrottzukauf mit 0 ansetze. Dies könne aber nicht bedeuten, daß der "Newcomer" keinen berücksichtigungswürdigen Schrottbedarf habe, und das könne auch nicht bedeuten, daß man die beiden anderen vom Gesetz als verbindlich vorgeschriebenen Parameter (insbesondere die technologischen Gegebenheiten des Betriebes) zur Gänze vernachlässige. Ein solches Auslegungsergebnis entspräche nicht dem klaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes.

Was mit dem Referenzzeitraum in Wahrheit gemeint sei, zeige sich im übrigen auch in § 4 Abs. 1 Schrottlenkungsgesetz. Dort werde für die Bestimmung jener Unternehmen der Gießereiindustrie, die einer Bezugsgenehmigung bedürfen, darauf abgestellt, daß "ihr durchschnittlicher jährlicher Zukaufsbedarf - grundsätzlich in den vorangegangenen 3 Kalenderjahren - 1.200 t überschritten" habe. Das Wörtchen "grundsätzlich" zeige hier ausdrücklich, daß es sich bei diesem Referenzzeitraum keinesfalls um eine fixe Größe handle. Wenn es sie im Einzelfall zum Beispiel gar nicht gäbe, dann führe das nicht dazu, daß bei einem neuen Unternehmen der Gießereiindustrie von vornherein eo ipso ein Jahreszukaufsbedarf von unter 1.200 t anzunehmen sei. Es sei allgemein anerkannte Lehre und Judikatur, daß ein Gesetz im Zweifel verfassungskonform ausgelegt werden müsse, also so, daß es nicht mit der Verfassung in Widerspruch gerate. Dazu komme noch, daß auch im Bewirtschaftungsrecht der im gesamten Verwaltungsrecht maßgebende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelte. (Es dürfe immer bloß jene Maßnahme ergriffen werden, die gerade noch

- 6 -

ausreiche, um den angestrebten Erfolg herbeizuführen. Auch dies verbiete es, dem letzten Satz des § 8 Schrottlenkungsgesetz einen ein neues Unternehmen vom Schrottbezug für 3 bzw. 4 Jahre absolut ausschließenden Sinn zu geben.)

Die präklusiv wirkende Auslegung, die dem letzten Satz des § 8 Schrottlenkungsgesetz gegeben werde, verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es sei nicht einzusehen, welcher sachlich gerechtfertigte Grund dafür vorliegen könnte, etablierte Unternehmen mit relativ billigem, inländischen Schrott zu versorgen, neue Unternehmen oder aber Unternehmen, die die Produktion neu aufnehmen, von der inländischen Schrottversorgung jahrelang absolut auszuschließen. Die betroffenen Unternehmen würden dann auf den relativ teuren Schrottimport beschränkt. Es bedürfe keiner weitwendigen Ausführungen darüber, daß damit weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen für das betroffene Unternehmen verbunden seien, die neben dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung, welches Recht durch diese Auslegung zweifellos verletzt würde, auch die Grundrechte auf Eigentum und auf Erwerbsfreiheit verletzen könnten.

Mit dem Schrottlenkungsgesetz ist nicht die Absicht verbunden, Struktur- und Investitionspolitik in den Bereichen der Stahl- und der Gießereiindustrie zu betreiben. Mit der Vollziehung des Schrottlenkungsgesetzes verbindet sich aber die entschiedene Absicht, den in den genannten Produktionsbereichen bestehenden Unternehmen, die aufgrund des Standes ihrer Erzeugungstechnik unlegierten Eisenschrott für die Herstellung ihrer Produkte einsetzen, den Bezug des erforderlichen unlegierten Eisenschrotts in der Weise zu sichern, daß die unter dem Gesamtbedarf dieses Vormaterials gelegene Menge des im

- 7 -

Inland anfallenden unlegierten Eisenschrotts in gleicher und gerechter Weise auf diese Schrottverbraucher aufgeteilt wird. Das öffentliche Interesse in wirtschaftlicher Hinsicht besteht dabei darin, der Berücksichtigung des Schrottbedarfes dieser Verbraucher Vorrang vor jenem Schrottbedarf einzuräumen, der bei solchen Unternehmen besteht, die ungeachtet der schon seit geraumer Zeit bestehenden und auch langfristig nicht behebbar erscheinenden weltweiten Produktionsüberkapazitäten in den genannten Branchen einen Einsatz unlegierten Eisenschrotts erfordernde Produktion aufnehmen und dadurch die ohnedies schon bestehende existentielle Gefährdung der bestehenden Schrottverbraucher verschärfen; dies überdies ohne ihre wirtschaftliche Festigkeit unter Beweis gestellt zu haben.

Die Neuformulierung der die Ermittlung und Festsetzung der Jahresquoten regelnden Bestimmungen enthält die taxative Aufzählung der zu erhebenden, zu berücksichtigenden und zu würdigenden Kriterien des Behördenhandelns in der Form einer wörtlichen Beschreibung der anzuwendenden mathematischen Methode. Sie führt ferner den Beobachtungszeitraum, für den die Berechnungsgrößen zu ermitteln sind, möglichst nahe und daher alle wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen und Veränderungen bei den Schrottverbrauchern berücksichtigend, an den Wirksamkeitszeitraum der nächsten Jahresquote heran. Die gewählte Formulierung stellt ferner sicher, daß das künftig anzuwendende Verfahren erstmals hinsichtlich der Jahresquoten für das Jahr 1986 in Betracht kommt und für die für 1985 festgesetzten Jahresquoten außer Betracht zu bleiben hat. Ferner wird künftig gesetzwidrig bezogener Schrott bei der Berechnung der in der Referenzperiode folgenden Jahresquoten nicht zu berücksichtigen, d.h. rechnerisch vom ermittelten Schrottzukaufsbedarf abzuziehen sein. Die Neuregelung statuiert ferner

präzise, daß die Jahresquote in den Jahresquotenbescheiden in Prozentsätzen der Globalquote der jeweiligen Gruppe, der der bescheidadressierte Schrottverbraucher zugehört, auszudrücken ist. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Referenzperiode erfordert schließlich deren Neuformulierung nicht nur im § 8, sondern auch im § 4 Abs. 1. Der Entlastung, Vereinfachung und Abkürzung der alljährlichen Jahresquotenverfahren dient zuletzt die Verpflichtung der im § 8 Abs. 1 genannten Fachverbände, unter Einschluß des bei diesen stattfindenden Interessenausgleiches Vorschläge für die Jahresquoten zu erstatten und die Verpflichtung der die Jahresquoten festsetzenden Behörde, auf diese Vorschläge Bedacht zu nehmen. Hieraus resultiert weder ein Recht der Schrottverbraucher noch der die Vorschläge erstattenden Fachverbände noch eine Pflicht der die Jahresquoten festsetzenden Behörde, daß die Jahresquoten ausschließlich so zu bestimmen sind, wie dies in den genannten Vorschlägen zum Ausdruck kommt.

zu Art. II Z 3
und 5:

Der Verfassungsgerichtshof hat am 4.10.1984 § 6 Abs. 1 lit. a des Schrottlenkungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Zwei Gründe waren dafür maßgebend:

- 1.1. Verstoß gegen Art. 6 Staatsgrundgesetz, der das Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung unter den gesetzlichen Bedingungen verfassungsgesetzlich gewährleistet, weil das Schrottlenkungsgesetz die Ausübung der Erwerbstätigkeit eines Werkbelieferungshändlers an eine Voraussetzung (... im Interesse einer ausreichenden Versorgung der inländischen Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, notwendig ist ...) knüpfe, die nicht durch das öffentliche Interesse geboten und auch sonst nicht sachlich gerechtfertigt sei.
- 1.2. Verstoß gegen das sich aus Art. 18 B-VG ergebende Determinierungsgebot, weil das Gesetz keine Regeln

- 9 -

dafür aufstelle, wie die Verwaltungsbehörde vorzugehen habe, wenn mehr geeignete Genehmigungswerber auftreten, als Werkbelieferungshändler im Interesse einer ausreichenden Versorgung der Schrottverbraucher notwendig sind.

Zu beiden Aufhebungsgründen finden sich im Erkenntnis Hinweise, ob und in welcher Weise eine verfassungsgesetzlich einwandfreie Lösung gefunden werden kann:

- a) Zur Problematik des Art. 6 StGG weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin (S. 21 f.), "daß dieses Recht verfassungsgesetzlich einwandfrei eingeschränkt werden kann, solange dadurch nicht der Wesensgehalt dieses Grundrechtes berührt oder in anderer Weise gegen einen den Gesetzgeber bindenden Verfassungsgrundsatz verstoßen wird" und verweist auf seine Vorjudikatur (Vf.Slg. 9237/1981 betreffend § 28 Abs. 5 GewO mit weiteren Hinweisen auf Vorjudikatur).
- b) Zur Problematik des Art. 18 B-VG meint der Verfassungsgerichtshof (S. 20, 2. Abs.), "daß das Gesetz den (hier durchaus möglichen) Grad der Bestimmtheit ... vermissen läßt" und fordert eine Regel, "wie die Verwaltungsbehörde vorzugehen hat, wenn mehr geeignete Genehmigungswerber auftreten".
- c) Weiters ist hervorzuheben, daß der Verfassungsgerichtshof implizit die in § 6 Abs. 1 lit.b enthaltene Privilegierung der bisherigen Werkbelieferungshändler als sachlich gerechtfertigt akzeptiert hat (S. 19 " weil bei diesen Handelsunternehmen von vornherein eine Gefährdung der "betrieblichen Sicherheit" nicht anzunehmen ist").

Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes können gewisse Folgerungen für die Novelle entnommen werden, die nunmehr zu konkretisieren sind.

- 2.1. In zahlreichen österreichischen Wirtschaftsgesetzen (Schwerpunkt: Gewerbeordnung) werden Erwerbstätigkeiten eingeschränkt. Hauptgesichtspunkte sind einerseits subjektive Voraussetzungen (Fähigkeiten des Betroffenen), andererseits Voraussetzungen außerhalb der persönlichen Sphäre des Betroffenen. Zu den letzteren zählen die Gesichtspunkte "Bedarf" und "Existenzschutz der Konkurrenten".

Die Ausführungen der Bundesregierung im Verfassungsgerichtshofverfahren zeigen sehr deutlich (S. 8 f), daß der Gesetzgeber mit der nun aufgehobenen "Bedarfsprüfung" eigentlich einen Existenzschutz der Konkurrenten bezwecken wollte. Auch läßt die Struktur des österreichischen Schrottmarktes wohl keine echte Bedarfsprüfung zu, da durchaus Fälle denkbar sind, "in denen die Zulassung eines weiteren Werkbelieferungshändlers zwar nicht unbedingt notwendig wäre, um die ausreichende Versorgung zu gewährleisten, in denen aber keines der sonstigen Ziele des Schrottlenkungsgesetzes verletzt würde, wenn dem Antrag stattgegeben werden sollte" (in diesem Sinn der Verfassungsgerichtshof S. 21).

Weiters bestätigt der Verfassungsgerichtshof (S. 21) der Bundesregierung, daß sie "durchaus plausibel" darlege, daß an sich aus mehreren Gründen ein Konkurrenzschutz der Werkbelieferungshändler im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen und daher eine diesbezügliche Bedarfsprüfung im Prinzip gerechtfertigt sein kann. Daraus ist deutlich zu entnehmen, daß der Verfassungsgerichtshof eine Bedarfsprüfung wohl nur unter dem Gesichtspunkt eines Konkurrentenschutzes akzeptieren wird.

- 2.2. Auf S. 19 findet sich eine klare Absage des Verfassungsgerichtshofes an eine Reihung nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge ("nichts spricht dafür, daß etwa der Zeitpunkt des Einlangens des Antrages maßgeblich sein soll").

- 11 -

In diesem Zusammenhang ist zu erwägen, daß der Verfassungsgerichtshof jedenfalls die Privilegierung der bisher tätigen Werkbelieferungshändler als sachlich gerechtfertigt akzeptiert hat, wodurch sich das Problem auf Anträge von Unternehmen reduziert, die erst den Status eines Werkbelieferungshändlers anstreben und die im Genehmigungsfall die Existenz eines bestehenden Werkbelieferungshändlers gefährden. In diesem Fall soll unter der Voraussetzung, daß die bestehenden Werkbelieferungshändler in ihrer Existenz nicht gefährdet werden, jener Antragsteller die Genehmigung erhalten, der die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen eines Werkbelieferungshändlers am besten gewährleistet.

Mit der Novellierung von § 6 Schrottlenkungsgesetz wird nun das bewährte und vom Verfassungsgerichtshof anerkannte Konzept der Werkbelieferungshändler den Anregungen des Verfassungsgerichtshofes entsprechend saniert.

Die Erteilung der Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers wird nach § 6 Abs. 1 lit. b unter anderem von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß von keinem der bestehenden Werkbelieferungshändler, insbesondere von keinem der am 30. Juni 1978 tätigen Werkbelieferungshändler, aus Gründen der Gefährdung ihrer Existenz ein begründeter Einspruch erhoben wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat ein öffentliches Interesse bejaht, die Werkbelieferungshändler vor existenzgefährdender Konkurrenz untereinander zu schützen. Auch liegt es im öffentlichen Interesse, die Abnehmer dieser Händler - die Eisen und Stahl erzeugenden österreichischen Industrieunternehmen - sowohl vor den nachteiligen Folgen einer Konkurrenz dieser Händler untereinander, als auch vor den noch

bedrohlichen Auswirkungen eines zu Unternehmensuntergängen führenden Händlerwettbewerbes auf die Sicherung der Rohstoffbasis und Beschäftigungslage dieser für die österreichische Volkswirtschaft quantitativ und qualitativ besonders bedeutsamen Industriesparte zu bewahren.

Diesen Überlegungen entsprechend, hat der Verfassungsgerichtshof die Formulierung "wenn dies nicht andere Werkbelieferungshändler in ihrer Existenz gefährdet" als verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung des durch Art. 6 Staatsgrundgesetz gewährleisteten Rechtes auf Freiheit der Erwerbsausübung erkannt. § 6 Abs. 1 lit. b Z1. entspricht nunmehr diesen Erwägungen.

§ 6 Abs. 3 regelt nunmehr das Verhalten der Behörde, wenn mehr geeignete Genehmigungswerber auftreten, als Werkbelieferungshändler zum Zweck der Vermeidung der Gefährdung der Existenz bestehender Werkbelieferungshändler genehmigt werden können. Im oben zitierten Erkenntnis hat sich der Verfassungsgerichtshof eindeutig dagegen ausgesprochen, eine Reihung nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge vorzunehmen. Wie erwähnt, ist die Tätigkeit der Werkbelieferungshändler im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft geboten. Dies erfordert, daß die Tätigkeit der Werkbelieferungshändler jederzeit ordnungsgemäß funktioniert. Dies wird durch die Reihung der Antragsteller danach gesichert, wer die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen eines Werkbelieferungshändlers am besten gewährleistet.

Die bisherige Einspruchsfrist von 2 Wochen aus Gründen der Gefährdung der betrieblichen Sicherheit wird im Hinblick auf die Einspruchsfrist aus Gründen

- 13 -

der Gefährdung der Existenz der bestehenden Werkbelieferungshändler auf ebenfalls 4 Wochen ausgedehnt.

Die bisher in § 6 Abs. 2 vorgesehene Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages ist durch die Aufhebung von § 6 Abs. 1 lit. a gegenstandslos geworden. Da § 6 Abs. 1 nunmehr ausschließlich auf innerbetriebliche Gesichtspunkte Bezug nimmt, erscheint eine diesbezügliche Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertags entbehrlich.

Artikel III trifft die für das eheste Inkrafttreten und die Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bundesregierung bzw. den ressortzuständigen Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nötigen Regelungen.